AGVBIELEFELD

METALL BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 9/2022
vom 24. Januar 2022

Corona: Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 3. Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wurde diese Verordnung punktuell geändert. Die neue, ab 22. Januar 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage**).
An den grundsätzlichen Quarantäne-Regelungen ändert sich nichts.

Übersicht über die Änderungen:

- In § 1 Abs. 2 wird nun von „Tests mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)“ und die Anforderungen an diese gesprochen.
-
- In § 11 („Test- und Meldepflichten in Großbetrieben der Fleischwirtschaft“) Abs. 2 Satz 1 wird die bisher vorgesehene Befristung „bis zunächst zum 23. Januar 2022“ gestrichen.
-
- § 15 Abs. 4, in dem es um das Ende einer Quarantäne anlässlich eines positiv getesteten Haushaltsmitglieds geht, wird wie folgt der Zeitpunkt präzisiert: „(4) Die Quarantäne nach Absatz 1 Satz 1 endet nach 10 Tagen gerechnet ab dem Symptombeginn oder dem *Zeitpunkt der Vornahme* der positiven Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall).“
-
- In § 17 („Abweichende Anordnungen der zuständigen Behörden, Übergangsregelung“) wird der bisherige Satz 4 in Abs. 3 durch eine Regelung ersetzt, die insbesondere die Zuständigkeit für Ausnahmen von der Quarantäne für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit bei hochspezialisiertem, nicht ersetzbarem Personal auch auf die für den Arbeitsort zuständige Behörde erweitert. Die neue Regelung lautet wie folgt:

„Die Entscheidung über Ausnahmen nach Satz 1 kann sowohl im Einzelfall von den für den Wohnort der betroffenen Person zuständigen Behörden als auch bezogen auf eine namentlich benannte Gruppe von Beschäftigten in einem Unternehmen oder Betrieb durch die für den Arbeitsort zuständigen Behörden getroffen werden. Die Ausnahmeentscheidung entbindet die in Quarantäne befindliche Person für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (einschließlich An- und Abreise unter Vermeidung der Nutzung des ÖPNV) von der Pflicht zur Absonderung; dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder dem Unternehmen ergeht.“

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann

Anlage

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de